

## Allgemeine Hinweise

- Anträge auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs sind spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.
- Während einer Freistellung (Beurlaubung, Teilzeit) ist die Inanspruchnahme von Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) möglich. In der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach der Beihilfeverordnung, dies gilt seit dem 01.01.1996 auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 71 LBG. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/ der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Sozialgesetzbuches hat.
- Teilzeit und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge verringern den Umfang der späteren ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.
- Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind bei späteren Freistellungen von mehr als 12 Monaten nur zeitanteilig ruhegehaltstfähig.
- Nach § 28 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz wird bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge das Besoldungsdienstalter um ein Viertel der Zeit bis zum 35. Lebensjahr um die Hälfte der weiteren Zeit hinausgeschoben, sofern nicht Zeiten einer Kinderbetreuung (bis zu 3 Jahren für jedes Kind) anzurechnen sind. Bei Beurlaubung nach § 71 LBG ist eine Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange nicht möglich.
- Beurlaubungs- und Krankheitszeiten von mehr als 3 Monaten, in denen kein Dienst geleistet wurde, gelten nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 4 Laufbahnverordnung).